

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

24.11.1970

**Geschäftszahl**

0048/70

**Rechtssatz**

Ausführungen zur Strafbarkeit der Nichterfüllung der Gehsteigverpflichtung bei Unterbleiben eines Ansehens um Gehsteigbekanntgabe (Hinweis auf das E vom 16.2.1970, 0325/69) weiters dahingehend, daß ein Hinweis auf diese Pflicht im Baubewilligungsbescheid nicht als bloße eine Bestrafung wegen Nichterfüllung ausschließende Belehrung anzusehen ist, sowie daß die Übertretung des § 54 Abs 1 der BauO für Wien Vorsatz nicht erfordert.